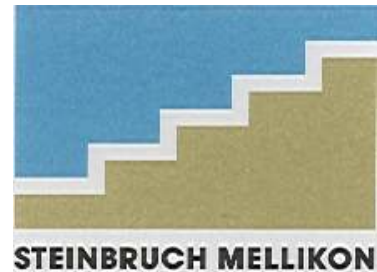


STEINBRUCH MELLIKON AG

POSTFACH 6 TEL. 056-267 00 00

5465 MELLIKON FAX 056-267 00 11



Deklaration für die Materialablagerung

Vom Anlieferer auszufüllen

Bezeichnung der Baustelle:	
Name: Nr.	Gemeinde:
Strasse:	Parz.Nr.
Ort:	Vorbelastete Parzelle? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Qualität Aushubmaterial vorabgeklärt? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja	Schriftl. Analyse vorhanden: <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Materialart: <input type="radio"/> kiesig <input type="radio"/> felsig <input type="radio"/> erdig <input type="radio"/> schlammig <input type="radio"/>	
Ausmass gem. Architekt lose: ca. m ³	Geplanter Zeitraum der Anlieferungen: von bis
Abrechnung gem. Bauunternehmung: m ³	

	Bauherr/Architekt	Bauunternehmung	Transporteur
Name			
Strasse			
PLZ, Ort			
Telefon			
Verantwortl. Person			
Datum			
Unterschrift			

Eingangskontrolle: (von der Annahmestelle auszufüllen)

<input type="checkbox"/> visuell	<input type="checkbox"/> Material i.O	<input type="checkbox"/> Stichproben: Anzahl:	<input type="checkbox"/> Material beanstandet
<input type="checkbox"/> Material zwischendepониert	<input type="checkbox"/> Material zurückgewiesen an:		

Diese Deklaration ist durch den Anlieferer auszufüllen und der Annahmestelle der Deponie mindestens 3 Tage vor der ersten Anlieferung abzugeben. Liegt die Deklaration nicht vor, wird die Annahme des Aushubmaterials verweigert. Wird nachträglich in der Ablagerungsstätte verschmutztes Aushubmaterial im Sinne der Aushubrichtlinie gefunden, wird dieses auf Kosten des Anlieferers fachgerecht entsorgt. **Die Deklaration ist unabhängig von der Anliefermenge in**

jedem Fall vom Anlieferer auszufüllen und nach Beendigung der Aushubarbeiten der Deponieannahmestelle abzugeben, oder zu faxen (Fax 056 267 00 11)

Checkliste für Aushub

Immer häufiger stösst man bei Aushubarbeiten auf alte Ablagerungen oder verschmutztes Material. Mit dieser Deklaration **bestätigt** der Anlieferer (Bauherr/Architekt/Bauunternehmer /Transporteur), dass **nur unverschmutztes Aushubmaterial** im Sinne der **BUWAL-Aushubrichtlinie vom Juni 1999** angeliefert wird. Wenn der Anlieferer (Bauherr/Architekt/ Bauunternehmer/ Transporteur) verschmutztes Aushubmaterial oder sonst Material, das den Anforderungen an unverschmutzten Aushub gemäss der Aushubrichtlinie des BUWAL vom Juni 1999 nicht entspricht, in unserer Ablagerungsstätte ablädt oder abladen lässt, haftet er vollumfänglich für die Kosten der fachgerechten Entsorgung dieses Materiales. Sollten während dem Bauvorhaben (Aushubfortschritt) irgendwelche Anzeichen für eine Verschmutzung auftauchen, sind die Anlieferungen umgehend zu stoppen und die zuständigen Behörden (Abteilung Umweltschutz, Sektion **Abfälle und Altlasten** (Tel. 835 34 20, Fax 062 835 33 69), sowie die Annahmestelle zu informieren.

Diese Deklaration gilt nur für Aushubmaterial nicht für Oberboden (Humus, humöse Bodenmaterialien, welche sowieso nicht in der Aushubdeponie abgekippt werden dürfen).

Die nachfolgende Checkliste gibt Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim betreffenden Aushub um verschmutztes Material handeln könnte:

1.	Ist die Fläche des Aushubes im Altlastenkatasters oder im kantonalen Verdachtsflächenkataster eingetragen? (Informationen erteilt die zuständige Bauverwaltung der Gemeinde)	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja
2.	Stammt der Aushub aus einer Terrainveränderung einer ehemaligen Grube oder Aufschüttung, die etwas anderes als unverschmutzten Aushub enthält?	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja
3.	Ist das Aushubmaterial ganz oder teilweise verschmutzt weil es: a) Fremdstoffe enthält (Schlacken, Gebinde, Bauschutt, Abfälle etc.) b) verfärbt ist oder schlecht riecht c) verfärbtes oder riechendes Wasser austritt d) auf der Fläche des Aushubes einen Unfall mit umweltgefährdenden Substanzen oder einen Brandfall gab e) eine Autobahn oder Hauptstrasse näher als fünf Meter bei der unmittelbaren Aushubfläche liegen f) sich beim Aushub um einen ehemaligen Schiessstand, respektive Scheibenstand und dessen Umgebung bis 20 m handelt	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja
4.	Könnten andere Ursachen zu einer Verschmutzung geführt haben? Wenn ja, welche?	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja

Wird eine dieser Fragen mit ja beantwortet, so sind weiterführende Abklärungen nötig.

Rechtliche Grundlagen: - Bundesgesetz über den Umweltschutz(USG) – Verordnung über Schadstoffe im Boden (VBBo) – Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die dazugehörigen Verordnungen – Altlastenverordnung – Technische Verordnung über Abfälle
- Umweltschutzdekret des Kanton Aargau – Aushubrichtlinie des BUWAL vom Juni 1999
- Merkblätter Altlasten Kanton Aargau